

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Lieferung von Vollmilch der Gemeinden. — Verkehr mit eisernen Flaschen. — Notschlachtungen usw. — Nachmalige Festlegung der Dreischlähne. — Bäderfürsorge; hier: das Kinderisobad in Wimpfen. — Vernehmung des Dienstes während der Mobilmachung. — Lehrgang für Fleischbeschau. — Vornahme der Schutzimpfungen bei Schweinerotlauf.

Bekanntmachung.

Die Gemeinden der Provinz Oberhessen sind verpflichtet, für jede im Gemeindebezirk befindliche Kuh wenigstens 2 Liter Vollmilch dem Kommunalverband zur Verfügung zu stellen. Aus dieser Milchmenge ist der vom Kommunalverband festgestellte Bedarf der Gemeinden für die Vollmilchverfügungsberechtigten in denselben zu decken. Insofern aus Gemeinden bisher eine größere Milchmenge als die vorstehend vorgeschriebene geliefert wurde, ist diese Menge weiterzuführen. Die nach Abzug des Bedarfs für die Vollmilchverfügungsberechtigten verfügbare Vollmilchmenge ist entsprechend den hierüber von uns ergangenen Anordnungen zur Verfügung zu bringen. Die Großh. Bürgermeisterien sind nach Anordnung der zuständigen Kreisämter für die Durchführung dieser Bestimmungen dem Kommunalverband gegenüber verantwortlich.

Darmstadt, den 13. März 1917.

Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung Großherzogtum Hessen.

Leopold Prinz von Hessenburg.

Bekanntmachung

Aber den Verkehr mit eisernen Flaschen. Vom 8. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ernennt einen Kommissar für die Bewirtschaftung eiserner Flaschen für verlässigte und verbriefte Gase. Dieser untersteht dem Reichskanzler.

Der Kommissar kann Anordnungen über die Herstellung und den Verbrauch sowie über den Verkehr mit eisernen Flaschen treffen. Er kann Auskünfte über die Erzeugung, die Vorräte und den Verbrauch der Flaschen fordern.

§ 2. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 getroffenen Anordnungen oder Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 12. März 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Berlin, den 8. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Betr.: Notschlachtungen usw.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Da bei Notschlachtungen häufig das Fleisch in verschiedenem Zustande und die Tiere mit beschädigter Haut an die betreffende Stelle, an die die Zuweisung erfolgt, abgeliefert werden, wollen Sie durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinweisen, daß Notschlachtungen nur durch Metzger vorgenommen werden sollen, und das Fleisch und die Häute gesondert und in unbeschädigtem Zustande abgeliefert werden, da andernfalls ein erheblicher Wertverlust eintritt.

Gießen, den 13. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ulinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Nachmalige Festlegung der Dreischlähne.

Die Preisprüfungsstelle für die Provinz Oberhessen hat unter Würdigung der vorliegenden Verhältnisse für das Frühjahr bis 1. Juni 1917 bei Stellung der Köhnen und noch drei Mann seitens des Dreischwäschensbesitzers einen Höchstpreis von 8,50 Mark als Stundenlohn für zulässig erklärt. Bei Stellung eines vierten Mannes sind für die Stunde 50 Pfg. in Anrechnung zu bringen. Die Beköstigung des Personals ist vom Landwirt zu stellen. Bindegarn stellt der Maschinenbesitzer und berechnet es nach Gewicht zum Selbstkostenpreise.

Berechnung:

Dreischlähne die Stunde	6,50 Mark
Köhnen " "	2,00 Mark
	<hr/>
	8,50 Mark

Die Festsetzung vom 31. Januar 1917 (Kreisblatt Nr. 20) ist damit aufgehoben.

Gießen, den 16. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Lanaermann.

Betr.: Bäderfürsorge; hier: das Kinderisobad in Wimpfen. An den Oberbürgermeister zu Gießen, an die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden und die Schulvorstände des Kreises.

Am Donnerstag, den 15. März ff. Jä., hat die Wiedereröffnung des Kinderisobades im Gasthof „Zum Ritter“ in Wimpfen stattgefunden. Aufgenommen werden Kropfbulose und tuberkuloseverdächtige Kinder im Alter vom vollendeten 4. bis zum 15. Lebensjahre. Die Kur, die in den einzelnen Monaten verschieden beginnt (15. 3.; 16. 4.; 18. 5. usw.), dauert 30 Tage, so daß bei 2 Mark täglichem Pflegetarif 60 Mark zu leisten sind, während der Pest, sowie Arzt- und Apothekerkosten die Landesversicherungsanstalt trägt. Die Aufnahmebedingungen können bei der Landesversicherungsanstalt in Darmstadt erfragt werden, bei der auch die Anträge auf Einweisung in das Kinderisobad in Wimpfen von jetzt ab gestellt werden können.

Gießen, den 18. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Vernehmung des Dienstes während des Zustandes der Mobilmachung.

Durch Anordnung Großh. Katasteramts ist die Verwaltung der Kreisvermessungsämter Gießen (Stadtbezirk), Gießen (Landbezirk) und Hungen dem Großh. Katastergeometer Postmann zu Bad Nauheim übertragen worden.

Gießen, den 18. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Lehrgang für Fleischbeschauer.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Leitung des Direktors des städtischen Schlachthofs in Gießen, Herrn Dr. Wodde, findet demnächst ein Lehrgang für Fleischbeschauer statt, auf den wir Sie mit der Empfehlung hinweisen, etwa in Betracht kommende Leute hieran teilnehmen zu lassen. Da der Lehrgang vom 2. — 30. April dauert, ist bei Bahnfahrt zur Vermeidung größerer Unannehmlichkeiten für Unterkunft und Verpflegung die Benutzung einer Monatskarte für tägliche Hin- und Rückfahrt vorzuziehen.

Der Unterricht beginnt am 2. April 1917 vormittags 9 Uhr im Verwaltungsgebäude des Schlachthofs Gießen.

Gießen, den 18. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Vornahme der Schutzimpfungen gegen Schweinerotlauf.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Vorschlag der Großh. Assistenz-Veterinär-Arztstelle Grünberg dem Landwirt Karl Dahn in Sellersheim die Rotlaufimpfungen übertragen worden sind für die Orte: Sellersheim, Obbornhofen, Niphe, Trais-Dorloff, Inheim, Steinheim, Rodheim, Rabertsbäumen, Langd, Hungen, Langsdorf, Müschenheim und Diecklar, und daß Dahn am 13. I. Mts. als Laienimpfer eidlich verpflichtet worden ist.

Gießen, den 16. März 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Hemmerde.